# Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBI. S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBI. S. 23) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThBKG vom 19.12.2000 (GVBI. S. 419), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetztes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBI. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 23.08.2001 folgende

# Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

beschossen:

### § 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Georgenthal, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBkg) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Georgenthal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

# § 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 THBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  - 2. die vorübergehenden Überlassung von Feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  - 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  - 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen,

nicht von der Gemeinde Georgenthal zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

## § 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommne, so haften dieses für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Ersatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (Freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

#### Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Georgenthal für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind:
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

# § 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung;
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Georgenthal ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeit treten die Satzungen der Gemeinde Georgenthal vom 20.08.1998 und der Gemeinde Nauendorf vom 04.03.1997 außer Kraft.
- (3) Ab dem 01.01.2002 gelten die Euro Beträge.

Georgenthal, d. 18.09.2001

Jaeckel Bürgermeister

## Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Georgenthal

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Georgenthal nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz jedes Feuerwehrangehörigen 16,00 €.

### 1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 8,00 € erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

## 2.1. Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

## Anlage 2

### 2.2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenksoten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

#### 2.3. Arbeitsstundenkosten

2.4.2. Feuerwehranhänger (FwA)

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### 2.4. Kostensätze

Streckenkosten (2.1.), Ausrückestundenkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.4.1. Löschfahrzeuge (LF)	je Stunde
- LF 8/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5) - LF 16-TS (siehe DIN 14 530 – 8) - TLF 16/24-Tv (siehe DIN 14 530 –22) - KLF – Th - LF 8/1 (siehe DIN 14 530 Teil 11) LO - TSF Ford	20,50 EURO 20,50 EURO 26,00 EURO 26,00 EURO 20,50 EURO 18,00 EURO

- TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520	20,50 EURO
- AL 18 Anhängeleiter (siehe DIN 14 703)	10,50 EURO
- TS 8 + saugseitiges Zubehör	9,00 EURO
- TS 3 + saugseitiges Zubehör	5,00 EURO
- Licht	10,50 EURO
- Druckschlauch B	1,50 EURO
- Druckschlauch C	1,00 EURO
- Saugschlauch	1,50 EURO
- Standrohr und Schlüssel	1 00 FURO

LIGHT	10,00 = 0110
- Druckschlauch B	1,50 EURO
- Druckschlauch C	1,00 EURO
- Saugschlauch	1,50 EURO
- Standrohr und Schlüssel	1,00 EURO
- Stahlrohr, Übergangsstück, Verteiler, Saugkorb	1,00 EURO
- Kübelspritze	1,00 EURO
- Wasserstrahlpumpe	3,00 EURO
- Druckluftatemgerät	5,50 EURO
- Atemschutzmaske	3,00 EURO
- Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel	0,50 EURO
- Motorkettensäge	8,00 EURO
- Trennschleifgerät	1,00 EURO
- Steckleiter je Leiterteil	1,50 EURO
- Schlauchbrücken	1,00 EURO
- Helm, Sicherheitsgurt, Beil, Rettungsleine u.ä.	1,00 EURO

Verbrauchsstoffe z.B. Benzin, Diesel, Propangas, Öl, Ölbindemitte, Schaumbildner und Feuerlöscherfüllungen werden zum Einkaufspreis (einschl. Mehrwertsteuer) zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

Kilometerkosten je km 0,80 EURO.

Pumpstunden werden in Kilometerleistungen umgerechnet.

# 2.5. Inanspruchnahme von bestimmten Arbeitsleistungen techn. Leistungen

Waschen, Prüfen und Trockenen eines Druckschlauches 3,50 EURO. Reparaturen von Feuerwehrgeräten werden zum Einkaufspreis und 10 % Verwaltungskosten berechnet.

# 2.6. Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1. und 2.1. bis 2.3. berechnet.

Für Öffnung von Türen, Abstellen von Wasserleitungen usw. wird eine Pauschale von 26,00 EURO berechnet.